



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Volkswagen AG, Werk Wolfsburg, 38440 Wolfsburg,
Erweiterung der Altfahrzeug-Demontage Werkstatt Halle 19A in Werkstatt DX17**

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Volkswagen AG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Bau und Montage von Kraftfahrzeugen. Diese Anlage fällt unter die Nr. 3.24 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Dazu gehören diverse Nebenanlagen. Eine der Nebenanlagen ist die Altfahrzeug-Demontage Halle 19A, welche unter die Nr. 8.9.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt.

Es ist geplant, die Anlage zum Bau und Montage von Kraftfahrzeugen (3.24 G) durch die Erweiterung der Altfahrzeug-Demontage (8.9.2 V) zu ändern. Durch die sich wandelnde Mobilität ist es notwendig, Kapazitäten für die Demontage von Elektrofahrzeugen zu schaffen.

Für die beantragte Erweiterung ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Nr. 3.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und dabei zu ermitteln, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Sollte sich dabei herausstellen, dass das beantragte Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt, dann besteht die UVP-Pflicht.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet:

Für das Vorhaben werden bereits bestehende Hallen auf dem Werksgelände genutzt. D. h. es werden keine neuen Flächen versiegelt. Im Rahmen der Anpassung des Außenbereichs der Halle DX17 für die Altfahrzeugdemontage werden ca. 60 m³ Erdaushub anfallen.

Im Einzelnen bedeutet das, dass im Außenbereich der Halle DX17 zwei Brandschutzzellen für die Li-Ionen Batterien sowie ein Havariecontainer aufgestellt werden. Des Weiteren werden außerhalb der Halle Container für die einzelnen Abfallfraktionen bereitgestellt und im überdachten Bereich ein Medienz Zwischenlager eingerichtet.

Innerhalb der Halle werden sechs Arbeitsplätze geschaffen, d. h. Hebebühnen und Werkbänke werden aufgestellt. Es wird ein Sicherheitsschrank für die Lagerung von Airbags und Gurtstraffern aufgestellt. Die Annahmefläche und die Flächen rund um die Hebebühnen werden mit einer WHG-Beschichtung versehen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die bisher in der Halle 19A genehmigte Kapazität zur Demontage von 1.200 Kraftfahrzeugen/Jahr soll um 800 (Elektro-)Kraftfahrzeuge auf 2.000/Jahr erhöht werden. Dazu soll die bestehende Halle DX17 zur Altfahrzeugdemonstration umgerüstet werden.

Wasser wird lediglich im Sanitärbereich verbraucht. Der Wasserverbrauch wird auf ca. 363 m³/a geschätzt. Im Rahmen der Altfahrzeugdemonstration wird kein Wasser benötigt.

Die demontierten Fahrzeugteile werden zum Teil verkauft oder als Abfall getrennt gesammelt. Vorrangig werden die Abfälle der Wiederverwertung oder Verwertung zugeführt. Der Entsorgungsweg ist gesichert und erfolgt über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Als Abwässer fallen in und an der Halle DX17 Sanitärabwässer sowie Niederschlagswasser an.

Bei der Demontage entstehen keine Luftemissionen, keine Gerüche, keine Einträge in Boden / Grundwasser und Gewässer. Es kommt lediglich beim Auslösen der Airbags zu kurzzeitigen Geräuschemissionen, die jedoch nicht nach außen dringen. Das Auslösen erfolgt im geschlossenen Fahrzeug, was sich wiederum in der geschlossenen Halle befindet. Hierbei werden Maßnahmen im Arbeitsschutz ergriffen. Ansonsten entstehen keine weiteren Emissionen – weder beim Umbau der Halle DX17, noch beim regulären Betrieb, die nachteilige Auswirkungen haben könnten.

Bei der Trockenlegung der Fahrzeuge werden flüssige Betriebsmedien aufgefangen. Die Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind entsprechend der Anforderungen der AwSV hergerichtet. D. h. die Flächen sind mit einer WHG-Beschichtung versehen.

Das Volkswagen Werk Wolfsburg fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Durch die Demontage von Elektrofahrzeugen kommt es nicht zu einer Änderung der Einstufung. Im Rahmen des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Ausgebauten Li-Ionen-Batterien werden in speziellen feuerfesten (F90) Brandschutzzellen gelagert. Für auffällige Fahrzeuge und Batterien steht ein Havariecontainer bereit, der bei Bedarf mit Wasser geflutet werden kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls wird sich dadurch nicht erhöhen.

In der Umgebung befinden sich

- FFH-Gebiet Drömling in ca. 2,53 km, FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, unter Oker in ca. 2,02 km;
- Naturschutzgebiet Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen in ca. 2,53 km und Naturschutzgebiet Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg in ca. 2,02 km;
- Naturdenkmal Alter Teich in ca. 1,83 km, Naturdenkmal Buche in ca. 0,5 km, Naturdenkmal Eichenhain in ca. 0,76 km.

Mit Stellungnahme vom 12.04.2022 teilte die Stadt Wolfsburg mit, dass kein Anlass zur Durchführung einer UVP gesehen wird.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVP keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.